

RzF - 2 - zu § 79 Abs. 1 FlurbG

Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 01.11.1976 - V B 82.74 = RdL 1977 S. 323

Leitsätze

1. Durch die Ausführungsanordnung wird der Inhalt des Grundbuches unrichtig und bedarf der Berichtigung (im Anschluß an BVerwGE 9, 288). [RzF - 1 - zu § 82 FlurbG](#)
2. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher ist ein Teil der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und die formelle Seite der durch die Ausführungsanordnung getroffenen materiellen Entscheidung.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 8 - zu § 15 FlurbG](#).